**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

**Band:** 28=48 (1882)

Heft: 3

Rubrik: Eidgenossenschaft

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 17.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Dies war die kritische Lage, in welcher sich Herzog von Rohan befand. Doch gerade in folden Augenbliden zeigen fich Klugheit, Geschicklichkeit und Muth eines Generals am beften.

Der Herzog, ohne unruhig zu werden und bas Gleichgewicht zu verlieren, entschloß sich, Chiavenna nicht zu verlaffen und bie geeigneten Magregeln zu ergreifen, allen Gefahren, benen er ausgefest mar, zu begegnen.

Benehmen ber Raiferlichen im Beltlin. Um gleichen Tag, wo die Franzosen Mantello verließen, tam Kernamond nach Tirano.

Gei es nun, bag er erfuhr, bag Gerbelloni noch nicht bereit fei, in bas Beltlin einzuruden ober baß er porerft mit ben Spaniern einige Angelegen= heiten ordnen wollte, bevor er weiter ging ; fei es endlich, daß er hoffte, die Graubundner murben sich mit ihm vereinen, um die Frangosen aus ihrem Land zu verjagen: auftatt bem Abbathal zu folgen, wie man erwarten mußte, marschirte er nach Poschiavo und von ba in bas Livignothal, in ber Hoffnung, Montausier zu überraschen und zu schlagen. Doch da biefer Offizier nur sein Regiment hatte und mit biefem einer Armee von 8000 Mann nicht widerstehen konnte, so zog er sich glücklicher Beise über ben Casannaberg nach bem Oberenga= bin gurud, mo er fich nach bem Befehl, melden er von bem Bergog von Rohan erhalten hatte, mit Landé vereinigte.

Fernamond ließ seine Armee unter dem Rom= mando von Brezignel im Livignothal, um fich zu erholen und ging nach Bormio gurudt. - Er beabsichtigte, hier Nachrichten (nouvelles) von Graubunden und Verftarkungen aus Tyrol zu ermarten. - Er gahlte barauf, bag Serbelloni nicht zögern merbe, ihm Bericht über fein Ginrucken im Beltlin zu erstatten. Bu gleicher Zeit als biefer General zum Angriff von Riva schritt, fonnte er von Livigno aus burch bas Engabin und über Chiavenna vordringen; er ichmeichelte fich, baß ihm Rohan bei diefer Gelegenheit nicht entrinnen fonne.

(Fortfegung folgt.)

Das alte Luzern. Topographisch-kulturhistorisch geschilbert von Dr. Theodor von Liebenau. Mit 4 Bilbern nach Diebold Schillings Chronik von 1512. Lugern, Berlag von C. F. Brell. 1882. Leinmandband. Preis Fr. 9. 50.

In fehr unterhaltender Weise macht ber gelehrte Herr Berfaffer uns mit bem alten Luzern, ber Geschichte feiner Stragen, Blate, Baufer u. f. w. bekannt. Wer fich fur ben Gegenstand intereffirt, bem tann bas Buch umsomehr empfohlen merben, als ber Berfasser einen unparteiischen Standpunkt einnimmt.

Uniformirungslifte bes beutiden Reichtheeres und der faiferlich deutschen Marine Bierte bis zur Gegenwart fortgeführte und erweiterte Auflage. Berlin, G. S. Mittler und Sohn, 1881. 8°. 281/2 Bogen. Preis Fr. 6. 25. Die in letter Zeit zahlreichen Uniform-Abanberungen in der deutschen Armee und Marine sind

in diefer vierten Auflage fammtlich berücksichtigt morden, fo bag bas von hoher und maggebenber Stelle anerkannte Wert nunmehr eine gun rlaffige und genaue Besammtbarftellung ber heutigen Uni= formen aller beutschen Truppengattungen, auch ber ber militärischen Beamtenbranchen und technischen Rorps enthält, auch alle Spezial-Abzeichen und Auszeichnungen aufführt, endlich auch die, einzelnen Staaten eigenthumlichen Uniformen beschreibt, wie fie theils einigen aus alter Zeit herstammenden Organijationen angehören, theils für ben hofdienst besonders vorgeschrieben find.

Für uns hat das Wert fogufagen feinen Werth.

### Eidgenoffenschaft.

## 23 o t s co a f t

Bundegrathes an die Bundegversammlung betreffend den Entwurf eines Bermaltunge=Reglementes für die fdweizerifde Armee.

(Fortfegung.)

Im Befite tes von herrn Dberft Pault im Winter 1878/79 entworfenen betaillirten Brogrammes ftellte nun herr Dberft Rudolf bezüglich bes weitern Borgebens folgende Fragen :

- 1. Bare ce nicht zwedmäßig, bevor bie eigentlichen abmini= ftrativen Borfdriften bearbeitet werden, ein fpezielles Wefet über die Leiftungen bes Lanbes, bes Bunbes wie ber Rantone und ber Gemeinden, fowohl fur ben Rriegefall ale ben Inftruttionebienft aufzuftellen ? ober
- 2. Soll bas Reglement lediglich fur bas Felbverhaltnig bearbeitet werben, um bann hernach die besondern Beftimmungen fur ben Inftruttionsbienft in einen fpeziellen Gr. laß zusammenzunehmen ? ober endlich
- 3. Gollen beibe Berhaltniffe, attiver und Inftruftionebienft, im gleichen Reglemente befprochen werben?

Go rationell ein Borgeben gemäß ber erften Frage gewesen ware, und fo zwedmäßig es fein mußte, über alle Landeeleiftuns gen bezüglich der Berpflegung und Unterfunft ber Truppen, bejuglich ber Pferbestellung, ter Transportmittel, ber Ueberlaffung bes Gigenthumes ber Rantone, Bemeinben, Rorporationen, Brivaten u. f. w. ein besonderes Befet zu befigen, fo fanten wir bod, bag burch ein berartiges Befet, welches zweifeleohne erft nach leberwindung vielfacher Schwierigfei'en und hinderniffe gu Stande getommen mare und in Birffamteit hatte treten fonnen, ber Erlaß bes erft nachher ju bearbeitenben Bermaltunge-Regle, mentes in bedeutenbem Dage verzogert worten mare, und bag baburch ber unliebsame Buftanb fur bie Berwaltung ber 3 rupe penforpe viel ju lange noch fortgebauert hatte. Außertem hielten wir bafur, bag une in biefer Frage bie Banbe burch bas Militarorganisationegefet felbft gebunden feien, welches in verichiebenen Artifeln ausbrudlich bestimmt, bag bas Bermaltunge-Reglement im Befet nicht vorgefehene Leiftungen und Entichati= gungen festzustellen, bafelbft nicht befprochene Berhaltniffe ju ord: nen babe.

Das Reglement bloß fur ben aftiven Dienft zu bearbeiten, ware im Anfange eine erheblich leichtere Aufgabe gewesen, in ber Rolge mare fie aber, wenn bie fur bas Friedeneverhaltniß erforverlichen fpeziellen Borfdriften in ein zweites Reglement hatten zusammengefaßt werden follen, eine bedeutend fompligirtere geworten. Gher hatte man ben umgefehrten Weg einschlagen follen; bas Beducfniß, ben Bermaltungstienft fur bie Truppens übungen georonet gu haben, ift, fo lange wenigstene feine gros Bere Truppenaufftellung broht, gur Beit ein weit bringlicheres.

Trennte man baber bie beiben Berhaltniffe völlig von einanber, fo war nicht abzusehen, wann bie Arbeit zu Ende gebracht worben mare, abgesehen baven, bag bie Wefahr nahe lag, wieber ju bem Ausfunftemittel zu greifen, mas jedoch burchaus vermie ben werten mußte, die Bestimmungen fur bas Friedensverhaltniß successive sich folgenden Verordnungen, sporadischen Inftruttionen und fliegenden Erlaffen anbeim zu geben.

Auf Grund diefer Untersuchungen und Erwägungen gelongten wir zu ber Arficht, taß die Anordnung für beide Berhaltniffe, Beld wie Frieden, die Borschriften im gleichen Reglemente aufzustellen, einfacher, zwedmäßiger und vortheilhafter sei, als sie in zwei Reglementen zu vertheilen ober gar noch in weitere Erlasse zu zerstreuen. Aufgabe der Retaktion mußte es tann sein, die Bestimmungen, so weit es immer thunlich war, so sestausehen, daß sie beiden Dienstwerhältnissen zugleich dienen und entsprechen, oder wo abweichende Borschriften für den aktiven und den Instruktionsblenst durchaus aufgestellt werden mußten, sie berart zu gruppiren, daß sie ohne besondere Wähe gefunden und zu Rathe gezogen werden können.

Es brangte fich nun aber ber Rebaktion noch eine weitere, von verschiebenen Seiten auch bei ber Begutachtung ber Entwurfe bes Berfassers angeregte Frage auf, ob nämlich bie verschiebenen Bergutungen und Gebühren, die Soldansähe, tie Tarife übershaupt in's Reglement aufgenommen werden sollen, oder ob es nicht vorzuziehen sei, in allen Fällen, wo Entschädigungen vorzusiehen waren, nur grundsähliche Bestimmungen im Reglemente aufzustellen und bann die Gebühren entweder einem besondern Tarifreglemente zuzuweisen oder es bem Bundesrathe vorzubeshalten, die Bergutungen jeweilen ben Berhältnissen angemessen,

Diefes Berfahren hatte in gleicher Beife, wie bie oben be-Schriebenen Wege eine Romplifation verursacht und hatte noch weit mehr, ale bic Aufstellung eines Befeges über bie ganbees leiftungen und eines Abministrativreglementes, noch weit mehr als die Erennung bes Berwaltunge=Reglementes nad, ben beiben Dienftverhaltniffen, einer Menge von verschiebenen Befchluffen und Berordnungen gerufen. In ber Folge mare ber jepige Wirrwarr nach und nach wieder eingetreten, bie Renntnig und Unwendung ber abministrativen Bestimmungen und Tarife wurde erfcmert worten fein und gewiß murbe bann wieber ber nache brudliche Ruf nach einem einheitlichen, alle Berhaltniffe umfaffenden Reglemente an bie Behörben gelangt fein. Go gut wie ble Solvanfage und tie Bebuhren, tonnen auch bie lettenben Bringipien, nach welchen fie bemeffen werten, wechfeln. Die Er= fahrung hat jeroch wiederholt gezeigt, baß nichts hindert, einzelne mit ben Unichauungen einer fpatern Beit nicht mehr harmonis rende Borichriften eines Reglementes, wenn die Berhaltniffe bagu zwingen, außer Birffamfeit zu erflaren, fie zu andern und burch neue ju erfeten. Bas am meiften Schwankungen unterworfen ift, find bie Lebensmittelpreife, Bergutungen fur Unterfunftebeburfniffe, Lohnungen fur fpezielle Arbeiten in ben verfchiebenen Lantesfreisen, weghalb es angezeigt mar, in folden Rallen ent= weber ben Bundesrath ju berechtigen, Die Berpflegunge:Bergutungen jahrlich ben Berhaltniffen angemeffen festzuseten ober bie Rriegeverwaltung zu ermachtigen, gemiffe Lieferungen und Leis ftungen nach Mitgabe ber örtlichen Breife zu bezahlen. Im Uebrigen bestimmt bie Militarorganisation ausbrudlich, bag bie Entschädigungen ber Gemeinden fur bas Quartier und bie Berpfiegung ber Truppen und Pferbe, fur gelieferte Fuhren, bie Bergutungen fur bie Offizierebedienten, fur effettiv gehaltene Reitpferbe, fur bie Ginrudunge, und Entlaffungetage u. f. w. burch bas Bermaltunge-Reglement festzuseten seien.

Rach Erledigung dieser Porarbeiten und nachdem so der Beg für die Anlage des Reglementes geebnet war, trat herr Oberst Mutolf im Derhste 1879 an die Recaktion des Entwurfes, indem er sich auf benjenigen von 1875 und das von herrn Oberst Bault entworfene Brogramm stützte, seine Arbeit jedoch in freier und selbstständiger Beise behandelte, soweit ihm dies nach Mitzgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und unter Beruchstigung der sinanziellen Situation des Bundes und anderer Berhältnisse ermöglicht war.

Er theilte ben Entwurf, fich lebiglich auf bie Regulirung ber abministrativen, für bie Korpeverwaltung bestimmten Vorschriften und bie mit biefen in Beziehung stehenben Verhaltnife befchräntend, in drei Theile, wovon ber erste die Abschnitte I. Gintrittes etat und Rapportwesen, II. Dienstpserde, III. Marichbeschle und Marschrouten, IV. Besoldung, V. Unterkunft und VI. Berpflez gung, ber zweite die Abschnitte VII. Transportwesen, VIII. Kultturz und Gigenthumsbeschädigungen, IX. Buralfosten, X. Sterzbefälle und Beerdigungekosten, XI. Berschiedenes und XII. Rechonungswesen, und der dritte Theil endlich die Abschnitte XIII. Kriegsmaterial und XIV. Bersonliche Ausruftung umfassen sollte.

Den I. Theil bee Entwurfes beentigte ber Retattor, wobei er fur bie Bearbeitung bes Abichnittes "Dienftpferbe" ben Dberpferbargt, herrn Dberft Bangger, in Unfpruch nahm, im Binter 1879/80 und übergab biefen Theil im Frühling 1880 mit einem einläßlichen erlauternben Berichte bem Militarbepartement, welches hieruber eine umfaffente Begutachtung burch tie tantonalen Militarbehörben, die Baffen= und Abtheilungechefe bee Militarbepartements, bie Divisionare, die Dberftbrigabiers bes Muszuges und ber landwehr, bie hoheren Inftruttoren aller Baf= fen, bie Divifionepferdarzte, bie Divifionefriegetommiffare und Stabsoffiziere ber Bermaltungetruppen anordnete. Die Arbeit erfreute fich mit Ausnahme einer einzigen Stimme, welche eine gefonderte Behandlung bes Entwurfes nach Felo: und Friebens: verhaltniß gewünscht hatte, einer allgemeinen Buftimmung bezugs lich ber Anlage bee Reglementes und ber Gruppirung bee Stof: fee und fant zugleich eine eingehende Beurtheilung in ca. 100 Butachten. Das in ben Berich en niebergelegte umfangreiche Material wurde vom Rebattor forgfaltig gefichtet, gufammenge= ftellt und mit Wegenbemertungen verfeben, um tann bierauf ges ftutt im Winter 1880/81 eine Umarbeitung bes I. Theile vor: junchmen und fur tie Fortfegung ter übrigen Theile Die mun: ichenswerthen fichern Grundlagen ju gewinnen. Im Sommer 1881 redigirte er ten II. Theil, ber bis ju feinem Abichluffe ben gleichen Weg wie ber erite gurudzulegen hatte.

Gleichzeitig beschäftigte er sich mit ber Brufung ber fur ten III. Theil bestimmten, ihm von ben Ghess ber beiten Kricessmaterialverwaltungen, herrn Oberstlieutenant Greßty und herrn Major v. Steiger, vorgelegten Entwurfe über bie Abschnitte Kriegsmaterial und personliche Austustungen. hier entspannen sich bezüglich ber Festsehung ber Bestimmungen über bas Kapitel "Betleibung " Differenzen. herr Oberstlieutenant Greßty vertrat den Standpunkt, daß eine geordnete, sachgemäße Regulirung der fraglichen Materie nur nach vorhergehender Aenderung einiger Bestimmungen der Militarorganisation und bes Suspendirungssieges vom 21. Februar 1878 burchgeschirt werden tonne.

Bir fonnten une nach Ginficht eines Gutachtene bee Rebattore nicht bagu entschließen, vorgangig bem Erlaffe bee Bermaltunge-Reglementes Befeteanderungen vorzuschlagen, ba beffen Bollziehung hierburch wieber in bie Ferne gerudt worben mare, fonbern entichieben und nach Anleitung bee Art. 141 ber Dili= tarorganifation, welcher bestimmt, bag bie Wefete uber bie Be: waffnung und Befleibung von ber Bunbesversammlung und tie jur Ausführung nothigen Reglemente vom Bunbebrathe gu er= laffen feien, une barauf ju beschranten, fur einmal über bie Abfonitte Rriegsmaterial und perfontiche Ausruftung ein fpezielles Reglement unter genauer Unlehnung an bie gefetlichen Beftimmungen felbst zu erlaffen und baefelbe bann ale Unhang bem Bermaltunge-Reglemente beigugeben, ba auf biefem Bege eine weitere Brufung ber Ungelegenheit im Ginne ber Unfichten bes Berrn Dberftlieutenant Grefin ermöglicht, bas Berwaltungs: Reglement felbft aber ber munichenswerthen Bollftanoigfeit nicht entbehren wirb.

Der Entwurf, ben wir Ihnen vorlegen und ber nach seiner endlichen Busammenstellung von unserm Militarbepartement in verschiebenen Konferenzen mit bem Rebaktor noch speziell geprüft und babet mit ben nöthigen Uenberungen und Erganzungen verssehen worben ist, umsaßt baber zur Beit nur die hievor in ben beiben ersten Theilen erwähnten zwölf Abschnitte.

B. Erlauterungen zu ben einzelnen Abich niteten. Im Rachstehenen geben wir in möglichfter Kurze die erforberlichen Erlauterungen zu ben einzelnen Abschnitten, unter hervorhebung ber hauptsächlichsten Aenderungen, welche gegenüber bem Berwaltunge-Reglemente von 1845 eingetreten sind.

I. Gintritteetat und Rapportmefen. An bie Spipe bee Reg= lementes ftellen wir ben Abichnitt "Gintritteetat und Rapportwefen", erklaren in § 1 ale Grundlage bee Rapport= und Rech= nungewesens ben bei jetem Diensteintritte eines Truppenforpere über beffen Dannichaft, Pferbe und Material aufzunehmenben Gintrittectat, bestimmen in SS 2-7 ben Inhalt und tas Defen ber betreffenden Gtate, burch wen fowohl biefe ale bie uber bie Truppen- und Materialbeffante und über bie bierin eingetretenen Beranderungen anzufertigen find und an welche Stellen fie auf tem Dienstwege (§§ 15-17) gu gelangen haben.

2Bo bei ben Truppeneinheiten Berwaltungeorgane fich befinben, follen, um Ginheit und Sicherheit in bas Rapportwefen gu bringen und alle Konflifte zu vermeiten, biefe Organe und bei benjenigen Staben, welchen teine Berwaltungeoffiziere jugetheilt fint, bie betreffenben Abjutanten bie Rapporte erftellen. 3m Uebrigen ift vorgesehen (§ 14), baß wenn bie Quartiermeifier für bas Quartiermachen, fur Berpflegungeanordnungen ober gur Erfüllung anderer Aufgaben betafdirt fint, ebenfalls bie Ubiutanten ober von ben Rommanto's fpeziell ju bezeichnenbe Offi: giere bas Rapportwefen zu beforgen haben.

Gine besondere Bestimmung (§ 14 litt. c und § 16) war bezüglich tes Rapportmefens tes Trainbataillone ju treffen. Die: fce tit felten vereinigt, in ber Regel nur gum 3mede ber 3nftruftion und bei ber Befammlung. Im effeftiven Dienfte haben seine Abtheilungen nach erfolgter Organisation an bas Beniebataillon, tas Felblagareth und tie Berwaltungefempagnie übergugeben. In biefem Falle konnen die Trainabtheilungen nicht als bleg vom Bataillon zu andern Truppenforpe betaschirt betrachtet werten; bas Trainbataillon ift aufgelost und vereinigt feine Abtheilungen mahrent bee betreffenben Dienftes nie mehr unter feinem Rommando. Die Abtheilungen find baber vollig integrirente Beftandtheile berjenigen Truppenforper, ju melden fie verfest werten, und biefe haben fur ihre Mominiftration, Befoldung, Berpflegung ic. ju forgen. Der übrig bleibenbe, aus brei Offie gieren gufammengefeste Stab bes Trainbaraillons fann ebenfalls feine eigene abminiftrative Ginheit bilben, er bat fich mit ber Mominiftration feines Bataillons nicht mehr ju befaffen und femmt taber richtiger Beife in Bumache jum Divifieneftabe, wo er nach den Anordnungen bes Divifionsfommandanten in ter Gigenschaft als Trainbireftor tas gesammte Trainmefen ber Division zu beaufsichtigen hat. Dem Divisionsstabe theilen wir auch ten Argt bee Trainbataillone gu, ber bann gur fpeziellen Berfügung bee Divifionsarztes fteht.

Bet cen Mutationen tritt als wefentliche Menterung ein, bag Die Spitalganger und bie in bie Ruranstalten verseten Pferbe in Abgang beim Rorps und nach erfolgter Bellung, wenn fie wieder zu bemfelben fiogen, in Bumoche gebracht werden (§§ 20 und 28). Rach bem Reglemente von 1845 werben bie Spital: ganger auf ben Kontrolen nachgeführt, fie werben ale Detaichirte betrachtet, bis fie entweder wieder gur Truppe gelangen ober nach Saufe entlaffen werten. Die Befoldung haben fie beim Rorps zu beziehen; tritt bice fruher aus bem Dienft, fo hat ber Rantonefriegefommiffar bie Pflicht, ben gurudgebliebenen Rranfen beim Austritt aus bem Spital ten Solb gu bezahlen. Dft fam es vor, baß fie gar feinen Gold erhalten, biemeilen ift er toppelt ausbezahlt worden. Der Unficherheit, welche bie Spitalganger fowohl im Rapports als im Befoloungewefen erzeugen, wird baher am zwedmäßigsten gesteuert, wenn bie Rorpevermal: tung fich mit ben in bie Beilanftalten verfesten Dillitare und Pferten nicht mehr zu befaffen hat; bie Sorge, fie zu pflegen und zu befolben, über fie Rapport und Rechnung zu fuhren, fallt terjenigen Arministration zu, tie fur bie Rranken überhaupt befteht und benen fie bienftbar ift. Rehrt ein aus bem Spital Entlaffener zum Korps jurud, fo ift er ein neuer Dann und erhalt im Gtat eine neue Rummer.

Die ju tem Rorps jurudfehrenden Pferte bagegen behalten thre urfprunglichen Rummern, ba biefe rach ben in § 70 ge= gebenen Bestimmungen nicht verandert werden burfen.

Da mit ben franken Pferben oft auch ihre Fuhrer gur Bar: langere Beit zu verbleiben haben, fo war die Borfchrift nothig, baß tiefe Leute ebenfalls bei ben Korps in Abgang, bezw. in Bumache, wenn fie wieber zu benfelben gurudtreten, gebracht mer= ben. Es mußte Berwirrung entstehen, wenn bie betreffenten Militars mabrent ihres Aufenthaltes in ben Ruranfialten in Bezug auf bas Rapports und Befolbungsmefen andere ale bie Pferbe felbft behandelt und nur ale betafchirt betrachtet wurben.

Ueber bie Rranfenbestante ber Spitaler und Ruranftalten ift ein eigenes Rapporte und Rechnungswefen gu fuhren. Genaue Borfchriften bieruber fehlen bis jest noch, fie find inteffen burch bie Sanitatereglemente aufzustellen.

Dagegen find im vorliegenden Entwurf bezüglich bes Ginund Austrittes franter Militare und Pferbe in und aus ben Beil: und Ruranftalten fpezielle Bestimmungen, welche bie jest für bie Pferbe ganglich gemangelt haben, vorgesehen (§§ 29-31).

Sidernte Bestimmungen find ferner begualid ber Inventarts fation ber hinterlaffenen Begenftanbe verftorbener Dillitare getroffen (§ 32).

Die Borichrift bes bisherigen Reglementes, bag Abgeloste am gleichen Tage in Abgang zu bringen feien, an welchem bie Ab. lojung in Bumadys tomme, und bag bie eitgenöffifche Kriegefaffe nie ben Gold fur einen Abgeloeten und einen Ablofenben gugleich bezahlen werte, ift fallen gelaffen, ba es oft voefommen wird, bag Dienftverhaltniffe, Gefchafteubergaben u. f. w. ce nothwentig machen, beibe Theile neben einander noch im Dienft gu behalten, wie umgefehrt Grunde vorhanden fein tonnen, einen abzulofenden Militar gu entlaffen, bevor ber Erfat eingerudt ift.

II. Dienftpferbe. Die vielfachen Borichriften, welche über biefe Materie in Erganzung bee Berwaltunge.Regiementes von 1845 in einer Menge von Beroronungen und Spezialbeichluffen erlaffen murten, fint in tiefem Abidnitte möglichft geordnet gusammengeftellt und unter verschiebenen neuen Befichtepunkten behanbelt.

1) Die Gigenschaften ber Dienftpferde entsprechen im Gangen ben fett 1875 geftellten Unforberungen.

Den ift jum Theil bie Borfdrift, baß fammtliche Dieth= und Offizierepfeibe mindeftene 5 Jahre alt fein muffen, um gum Dienft zugelaffen zu werben. Rur ausnahmsweise follen fur bie Kavallerie-Remonten 4jahrige Pferbe, die nach langjahrigen Gre fahrungen ben Erforderniffen bes aftiven Dienstes nicht gewach= fen find, angenommen merben.

Bon ber Aufftellung eines Maximums fur bas gulaffige Alter ber Dienstpferbe wurde Umgang genommen. Gut fonservirte Pferbe find baufig im boben Alter noch vollfommen leiftungo: fahig und es liegt fein Grund vor, folche vom Dienfte auszufoliegen. Gine Ausnahme bilben hierin wiederum nur bie Ras valleriepferbe, welche in ber hoffnung, mit benfelben einen 10: jahrigen Dienft machen ju fonnen, ale Remonten nur aus. nahmeweise 7 Jahre alt fein burfen.

2) Bferbeftellung. Diefer Abidnitt enthalt bie Ausführungebestimmungen ber bezüglichen Borfdriften ber Militarorganisation. Um einigermaßem bem Mangel an Reitpferben gu fteuern, ift in § 52 vorgesehen, bag bei ber Ginmiethung Bferbe, welche fich burch Bau, Leiftungen und Gigenschaften besondere ale Reitpferbe qualifiziren, ju einem erhöhten, vom Militarbepartement ju beftimmenben Miethgelbe argenommen werben follen. Es fteht ju erwarten, bag baturdy Pferdebefiger veranlagt merten, jum Reitvienit geeignete Pferde zu halten und ber Kriegeverwaltung miethweise jur Berfügung ju ftellen.

Die Pferbestellung fur Die Divisioneubungen ift ftete mit gro= Ben Schwieriafeiten verbunden. Beim bieberigen Berfahren muß: ten viel fchlechte Pferbe eingemiethet werben, mas immer unverhaltnißmäßig große Rur: und Abschapungefoften verurfachte und vor Allem aus ben Dienstzweden zuwiderlief. Um biefe Rala: mitat zu heben, wird im § 44 bem Bunde auch in Friedens: zeiten bas Recht eingeraumt, fur bie Bedurfniffe größerer Erup= penübungen gegen eine angemeffene Entichabigung über einen Theil ter Buapferte besjenigen Bebietes ju verfügen, welches im Ernftfalle fur bie Truppen bie Bferbe ju ftellen hatte. Auf biefem Wege, wobet mit aller Schenung und unter billiger Betung berfelben in bie Kuranstalien beordert werden und baselbst truckschigung ber Verhaltnisse der Pferbebesitzer zu Werke gegangen werben foll, werben bie Divifionsubungen auch fur bie Pfer=

bebeschaffung als llebung bienen bezüglich bes Berfahrens im Ernstfalle, und es durften baburch manche Pferbebesitzer, welche ber Vermiethung von Militarpferden fremt sint, veranlaßt werben, sich bei berfelben regelmäßig zu betheiligen, was ber Entwurf auch mit ber Bestimmung (§ 53, Lemma 3) anstrebt, baß bie Pferbe so viel immer möglich ohne bas Zwischenglied ber Lieferanten birekt von den Eigenthumern einzumiethen seien.

Wenn man bie Beschaffung ber Miethpferbe ber Direktion ber Bferberegieanstalt übertragen könnte, wie solches in § 38, Lemma 2, in Aussicht genommen wird, so wurre baraus ber Bortheil erwachsen, tag bie auf Rechnung bes Bundes unterhaltenen Regiepferbe immer in erster Linie zur Verwendung kamen, eine bem Interesse bes Dienstes besser entsprechente Vertheilung stattfande, und daß überbies die Regieanstalt in den Stand gesett wurde, seter Zeit geeigneten Rath über Ankauf und Miethe von Pfreten im Inland ertheilen und Offizieren, die Reitpferbe bedürsen, solche anweisen zu können.

Die Offizierspferdeentschabigung belaffen wir in dem bishertegen Betrag von Fr. 4, berechtigen jedoch den Bundesrath, die selbe bei Truppengusammenguzen und größern Truppenausstellungen von ahnlicher Dauer auf Fr. 5 zu erhöhen (§ 49), zu welchem Preise bei größerm Bedarf der Militarverwaltung selbst Trainpserde eingemiethet werden mussen. Bei einem langer and dauernden aktiven Dienste soll der Bundesrath die nöthigen Bersfügungen treffen, um die Berlitenmachung der Offiziere zu erzleichtern (§ 38, Lemma 4).

Die Nachtragevergütung, weld; am Schlusse eines Feldzuges ben Cffizieren, die fich seibst beritten gemacht haben, für die sich ergebende Differenz zwischen Antaufes und Berfauseries ausgerrichtet wird, bestimmen wir nicht mehr, wie im Reglement von 1845, mit einer gewissen gleichmäßigen Bahl von Pferderationen, sondern bemessen diese Entschädigung (§ 51) nach der Schahungssumme, indem wir 10% derselben vergüten, wodurch der höhere oder niedrigere Werth der Pferde besser berücksichtigt wird.

3) Pferbeichatungen. In biefem Abschnitt ift vorab bas Bersfahren betreffend bie Schatung und Kontrole ber Kavalleriepferte geordnet. Die Abrechnung mit den Kavalleriften beim Abgang oder bei Dienstuntauglichfeit ber Pferbe (Nudnahme berselben) ersordert ganz genaue Auseinanderhaltung der im und außer Dienst entstandenen Fehler und Mängel, wofür im Entwurf burch Ausstellung eines bisher in der Praxis bewährten Berssahrens gesorgt ift.

Die Bestimmungen betreffend bie Schapung von Offiziersund Miethpferben bezeichnen nunmehr in Erganzung bes Reglementes von 1845 genau bie Beit und ben Ort ber Ein- unb Abschahung (§ 60); baburch sollen einerseits Ordnung und ein prompteres Berfahren geschaffen, anderseits Koften gespart werben.

Die Maximalichapung (§ 67) wurde in Berudfichtigung viels facher begrundeter Begehren auf Fr. 1800 fur Reitpferde und auf Fr. 1200 fur Bugpferde erhöht.

Bei ben Abschahungen foll funftig ber Befund auf bem Schahungsetat eingetragen werben (§ 69). Darin liegt eine Garantte, bag ber lettere bei ber Abschahung fonsultirt wird und zubem wird bie Berififation ber Abschahungen erleichtert.

Detaillirte Bestimmungen find über bie Art ber Numertrung und Zeichnung ber Pferbe und über bie rechtzeitige Erneuerung ber Nummern und Zeichen gegeben (§ 70), was fur bie Komptabilität von großer Bichtigkeit ift.

Das Recht, eine Schahungsrevifion zu begehren (§ 71), bleibt ben Pferbeeigenthumern in bisheitger Beise gewahrt und ist auch bem Oberpferbearzt fur jede Schahung eingeraumt. Dagegen ist die parteilsche Bestimmung bes bisherigen Reglementes, daß bie Revisionskosten immer von dem die Revision begehrenden Theile zu bezahlen seien, durch die billigere ersett, daß die unterliegende Partei die betreffenden Kosten zu tragen habe. Wenn die Berwaltung selbst die Revision von Schahungen, welche durch ihre Organe vorgenommen werden, anordnet, ist es selbstverständslich, daß ihr die bezüglichen Kosten ausstallen.

Da bei ben Pferben mancherlei Unarten, Rrantheiten und Fehler vorfommen, welche bei ber furgen Untersuchung anlaglich ber Ginfchapung nicht erfannt werben konnen, fo wurde bie Kom-

peteng, tergleichen Pferte innerhalb einer bestimmten Frift aus bem Dienft gurudzuweisen, erweitert (§§ 72-74).

Die Vorschriften über die Abschapungen find genauer prazifirt, ebenso ift die Retlamationsfrist für Rachtragsabschapungen bestimmt und bas babet einzuhaltende Versahren beschrieben (§ 83). Beschwerden ber Pferbebefiger gegen bie Abschapungen werden vom Oberpferbearzt unter Vorbehalt bes Resurses an's Militärstepartement erledigt (§ 85). Bet ben Eins und Abschapungen sollen die Kantonstriegstommissäre, soweit beren Verwendung möglich ift, als Setretare mitwirten (§ 66), für welche Diensteleiftungen benschen angemeffene Vergütungen ausgesetz find (§ 87).

Neu sind die Bestimmungen über die Pferdefuranstalten (§§ 79, 81, 82). Die Festsehung eines Spitalmiethgeldes, die Halfte bes täglichen Miethgeldes, resp. der Pferdeentschädigung, welche während des Kurses vergütet wird, betrifft nunmehr sammtliche Pferde mit Ausnahme berjenigen der Kavallerie. Es war ein Unrecht, daß für die in die Kuranstalt versetzen Ofsizierspserde gar teine Entschädigung bezahlt wurde, was siets zu gerechtserztigten Reklamationen Anlaß gegeben hat.

4) Erfrankte, dienftuntaugliche und tobte Pferbe. hier wird bas Berfahren bei Erfrankungen oder Militaruntauglichkeit ber Ravalleriepferbe außer Dienst zum ersten Male geordnet. Da aber auf diesem Gebiete täglich neue Erfahrungen gemacht werzben, so sind die naheren Details einer Spezialverordnung vorzbehalten.

Die über bie Behandlung fraufer Pferbe im Dienft entfpreschenten Borichriften gehoren in bas Beterinarreglement; es entshält baber bieser Abschnitt nur biejenigen über bie Seftionen, bie Rudnahme und ben Berfauf bienftuntauglicher Pferbe.

(Fortfepung folgt.)

— (Bundesbefchluß betreffend die Inspektion und Beaufsichtigung des Unterhaltes des eidg. Kriegsmaterials
vom 23. Chriftmonat 1881.) Die Bundesversammlung der
schweizerischen Eitgenossenschaft, nach Einsicht eines Berichtes des
Bundesrathes vom 26. Wintermonat 1881, beschließt: Urt. 1.
Bur Sicherung fortwährender Feldtüchtigkeit des Kriegsmaterials
wird bei der administrat von Abthetlung der Kriegsmaterials
wird bei der administrat von Abthetlung der Kriegsmaterialser
waltung im Sinne des Urt. 253 der Militarerganisation vom
13. Wintermonat 1874 die Stelle eines Inspektors des Materiellen
geschaffen.

Urt. 2. Diefer Stelle liegt fpeziell ob: bie Leitung ber auf ben Unterhalt bes Kriegsmaterials bezüglichen Arbeiten und die Kontrole über bie Berwendung ber fur biefen Zwed vom Bunde ausgelegten Summen.

Urt. 3. Die Jahresbefolbung bes Inspefiore bes Materiellen beträgt 4000-5000 Franken.

Art. 4. Der Bundesrath ift beauftragt, auf Grundlage ber Bestimmungen bes Bundesgesehes vom 17. Brachmonat 1874 bie Befanntmachung bieses Beschlusses zu veranstalten und ren Zeitpunkt bes Infrafttretens besselben festzusepen.

— (Stellen-Ausschreibung.) Infolge Ablaufes ber Amtsbauer auf 31. Marz nachsthin werten die Stellen ber sammtelichen Beamten ber schweizerischen Militarverwaltung zur Bewerbung ausgeschrieben. Die bisherigen Beamten werben ohne wettere Eingabe als angemelbet betrachtet. Andere Bewerber haben ihre Anmelbung schriftlich und in Begleit der nöthigen Ausweise über Besähigung bis längstens ben 1. Februar nachstein bem unterzeichneten Departement einzureichen.

Bern, ben 5. Januar 1882. Schweiz. Militarbepartement.

- (Lieferungsausschreibung von 6000 Bollbeden.) Eingabetermin 31. Januar. Offerten an bie eitg. Kriegevers waltung, technische Abtheilung in Bern.
- († Kommandant Karl Safelin), welcher in ber erften Stunce bes neuen Jahres in Basel starb, war laut "Basl. Nachr." 1812 in Klingnau geboren; ber Bater hatte 29 Kinder von 3 Frauen und starb 103 Jahre alt. Der Bater fannte die Kinder, zumal sie öfter bei Berwandten lebten, nicht immer alle mit Namen. Ein Oheim, Geiftlicher, verholf biesem Sohne zum Studium bes Rechts in Freiburg, dann in Munchen, von wo er den König Otto 1833 mit 400 andern Studenten nach Griechenland

begleitete. Dort war er als Solvat und Jurist mit Erfolg thatig bis 1838; bann wurde er an bie aargaussche Staatsfanzlei berusen, wo er bis 1854 verschiedene Aemter betleidete. In diesem Jahre trat er als Major in die Schweizer Legion, welche England zum Keimfriege warb, die freilich nicht verwentet wurde. Als Militär hatte er übrigens schon in den Bierziger Jahren im Kanton Aargau Dienste geseistet. In den spätern Jahren bekleidete er verschiedene Stellen in den Kantonn Reuendurg und Ballis, seit 10 Jahren war er Arjunkt bei der eibg. Joldirektion in Basel.

— († Sauptmann Alois Bogel) ift in Chur am 5. b. De. gestorben. Dersetbe war Sohn bes Landarztes Dr. Wogel. In seiner Jugend trat er in öfterreichische Dienste, avaneirte jum Lieutenant; er betheiligte sich auch als Freiwilliger am Sonverbundefrieg; später begab er sich nach Frankreich, trat später in die englische Schweizer-Legion über; verlebte nach Auflösung berselben einige Jahre in ber Schweiz. 1860 trat er in papstliche Dienste; bei ber Einnahme von Perugia gerieth er in plementesische Wefangenschaft. — Die letten Lebensjahre versbrachte er in seiner Detmathgemeinde.

#### Musland.

Deutschland. (Der Truppenstand bes heeres) ist am 1. Januar 1882 folgender: 483 Bataillone Infanterie; 20 Bataillone Jäger; 50 Schwadronen Kurassiere; 20 Schwadronen schraffere; 20 Schwadronen schwere Reiterei; 140 Schwadronen Dragoner; 100 Schwadronen Hlanen; 30 Schwadronen Cheveaur legers; 294 sahrende Felebatterien; 46 reitende Batterien; 31 Bataillone Fußartillerie; 19 Pionier-Bataillone; 21/4 (Kisendahn-Bataillone und 39 Train Kompagnien. — Militärausgabe 264,437,142 Mart; dazu fommt eine außersorventliche Ausgabe von 4,921,028 Mart.

Desterreich. (Eine fonberbare Forderung.) Ein Oberlieutenant Stavenow: Jakick, der nicht gut bei Trofte zu fein schein, hat den Felezeugmeister Philippovich gefordert, weil dieser ihn s. 3. wegen Tödtung eines bosnischen Begs zur Berantswortung gezogen hat. Selbstverständlich hat FIM. Philippovich das Duell abgelehnt. — Ein Feleherr hat über Didnung und Disziplin in seiner Armee mit Strenge zu wachen und ist für seine Amtshandlungen nicht dem einzelnen Untergebenen, sondern nur dem oder denen, welche ihn an die Spipe der Armee gesstellt haben, verantwortlich.

Rußland. (Ein vorzügliches Truppenpfert.) Bie in ben ruffifchen Blattern ju lefen ift, hatte General Stobeleff bie Chre, bem Cgaren ein feltenes Pferd jum Befcent zu machen, welches ber Ggar bulevoll annahm. Es ift ties ein prachtiger Renner, ein Schimmel, ber im letten Relb= juge gegen bie Teffingen nach ber Belagerung von Beet: Tepe erbeutet wurde. Diefes Pferd ift echte Tiffingen-Race und geichnet fich burch außerorbentliche Schnelligfeit und Biberftanbefähigteit aus. Auf ber Reife bes Benerale Stobeleff nach Ruß: land machte biefes Rog zwei Routen gu je 80 Werft\*) ohne irgend eine Rahrung, und mahrend einer biefer Routen legte ber Renner eine Strede von 30 Werft im Galopp gurud. Im gewöhn= lichen Trabgang legte berfelbe 8-9 Werft in einer Ctunte gurud. Das Pferd murbe im Barte von Gatidina in Begenwart bes Raifere und ber Raiferin probirt. Der Cgar brudte feinen Dant bem General in berglichen Borten aus.

- (Die Aushebung fur 1882) ift auf 212,000 Mann fefigefest; in fruheren Jahren mußten nach Gefet 135,000 Mann ausgehoben werben.

### Berichiedenes.

— (Betheilung der Truppen mit Karten und Gebrauch der Pionnier=Werkzeuge bei den Herbstmanövern in Frankreich.) In den mittelft Circulare vom 25. April 1881 an die Militär-Gouverneure von Paris und Lyon und alle ArmeekerysKommandanten hinausgegebenen allgemeinen Diepositionen für bie Herbstmanover pio 1881 sind auch über die Bertheilung von Kartenmateriale und ben Gebrauch ber Bionnier-Werfze uge einige Bestimmungen enthalten, die im Nachstehenden wiedergez geben werden.

Rarten. Bon sammtlichen erwähnten Behörden waren Ginsgaben an bas Kriegsministerium, instruirt mit einer Oleate, vorzulegen, woraus ber Umfang der für die Manover ber betreffensten Region herzustellenden Karten zu entnehmen ift, und welche zugleich die Auzahl der Exemplare fixiren, die für eine Betheizlung jedes an den Manovern theilnehmenden Infanteries, Arzittleties und Genter ffiziers, sowie jedes Offiziers und Unteroffiziers der Kavallerie nothwendig sein werden. Das einzelne Blatt einer solchen Karte sollte die Dimensionen 50 zu 80 cm. nicht überschreiten.

Diese Eingaben mußten in Anbetracht bes Umstandes, baß die Steine zur Kartenerzeugung erst vorgerichtet werden sollen, mögelichst bald vorgelegt werden. Bugleich hatten bie vorgenannten Behörden zu erwägen, ob es nicht nühlich ware, planimetrische Karten im Maße 1:160,000 für die Manöverschauplätze zu erzeugen und mit diesen Karten sämmtliche Unteroffiziere aller Bassen, intlusive jener der Reserve, zu versehen. Die an die Urmeekorpe-Kommanden bereits verabsolgten autographischen Bresesen großer Dimension werden es ermöglichen, die nothwendige Unzahl von Eremplaren bieser Karten herzustellen.

Pionnierwerkzeuge. Jeteemal, so oft bie Truppen Gelegenheit sinten, haben tieselben ihre Pionnierwerkzeuge zum Baue von Schupgraben und von Verschanzungen bes Geschissisches zu verwenden, oder eventuell beren Anwendung zu markirten. Wenn bas Terrain und die Umftande es gestatten, so sind die Arbeiten vollstandig zu beenden, wodel bas besate Erdreich in der Folge wieder in jenen Stand zu sesen ist, wie dies mittelft bes (Sirculares vom 8. Juni 1880 (Justig-Bureau) vorgesschrieben worden ift.

In bem Falle, wo burch bie Ausführung ber Arbeiten ben Grundeigenthumern ein empfindlicher Schaden verursacht wurde, hat man fich bles mit der Firirung bes Trace's der Werke zu begnügen und bie Bertheilung ber Wertzeuge, sowie die Anstellung der Arbeiter nur zu markiren — hiebet jedoch genaue Müdssicht auf bas Beiterforderniß zu nehmen, welches die wirkliche Bellführung dieser Maßnahmen nothwendig machen wurte. In den Manöver-Rapporten sind sodann über alle ausgeführten ober angedeuteten Feldarbeiten Berichte zu erstatten, die auch alle über die Verwendbarkeit und ben Werth ber tragbaren Wertzeuge gemachten Wahrnehmungen, sewie auch eie Erfahrungen über dem pferde ergaben, enthalten müssen. (Mittheilungen über Bactzere ergaben, enthalten müssen. (Mittheilungen über Begensftände des Artilleries und GentesWesens.)

— (Robert Rof.) Ein feltenes Beispiel von Muth und Bertrautheit mit ber Tobesgefabr gab ein schottischer Offizier, Namens Robert Roft, bei ber Belagerung bes festen Schlosses von Demin an ber Office burch bie Schweben 1631.

Wahrend einer ichrecklichen Kanonade faß biefer Offizier an ber Spige seines Regiments, welches ben Kanonen ber Belagereten zunächst ausgesett war, und rauchte Tabat. Da ward er plöglich von einer Kanonenkugel getroffen. Ruhig und gelaffen ließ er die Pfelse fallen, sagte nichts weiter, als: "herr, nimm meinen Geist in beine hande!" und verschied gleich barauf. (Rothauscher, ber Soldat im Felde, S. 276.)

# Meuester Preiscourant (1. Juli 1881) des Unisormen=Geschäftes Zauller & Keim in Schaffhausen.

											Ia	Πa	IIIa
Caput (R	eite	rma	ntel	3	r. 1	0	mek	r)		Fr.	105,	95,	82
Capute											11,	9,	9
Waffenro	cŧ									,,	90,	82,	67
,,	fü	r S	tab	Boff	izie	re	u. 2	(er	te	"	95,	88,	
Blouse.										"	33,	26,	26
Beinfleid										"	36,	31,	27
,,	für	Вe	nera	alste	ab					"	40,	35,	35
,,		R						•	٠	"	52,	47,	44
	mit	B	ilble	ber	bei	aß				,,	55,	50,	45

Clegante Ausführung und nur gute, achtfarbige Stoffe. Breiseourant der übrigen Equipirung, Mufter und Reisende jederzeit zur Berfügung.

<sup>\*)</sup> Gin Berft = 1,065 Meter.